

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 50-51 (1933)

**Heft:** 16

**Artikel:** Vom schweizerischen Nutzholzhandel

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-582700>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

|                                                                                         |                                                                                                                                                                                   |                                                                                             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Leder-Riemen</b><br><small>für</small><br><b>Kraftanlagen</b><br><b>Techn. Leder</b> | <br><b>Riemen- &amp; Gummifabrik</b><br><b>Gut &amp; Cie</b><br><b>ZÜRICH</b><br>Gegründet 1866 | <b>Gummi Riemen</b><br><small>und</small><br><b>Balata-Riemen</b><br><b>Transportbänder</b> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|

## Vom schweizerischen Nutzholzhandel.

Am 12. Juni behandelte der Nationalrat das Postulat Siegenthalers, der Bundesrat möge die Frage prüfen, ob die Kontingentierung und andere Erschwerungen der Holzeinfuhr nicht derart gehandhabt werden könnten, daß besserer und gleichmäßiger Absatz für die Erzeugnisse unserer Forstwirtschaft erreicht und die Wertverringering unserer Wälder verhindert würde. Das Postulat wurde, auf die Vorstellungen des Bundespräsidenten hin, mit knappem Mehr verworfen. Das Problem genügenden Schutzes der schweizerischen Waldwirtschaft bleibt aber offen. Es wird nach wie vor Leute geben, nicht bloß unter den Forstwirten, die im Wald eine der wichtigsten unter unsern allzu wenigen einheimischen Rohstoffquellen erkennen. Die Verhandlungen im Nationalrat sind das jüngste Symptom des Kampfes, in den auch die Forstwirtschaft in den letzten Jahren mehr und mehr hineingezogen wird.

Ein höchst belehrendes und anregendes Bild der Lage verschaffte die vom 6.—8. Juni in Zürich von der eidgenössischen Oberforstinspektion veranstaltete Vortragsreihe über Nutzholzhandel und Nutzholzverwertung. Diese Vorträge waren in erster Linie für das höhere Forstpersonal bestimmt, ließen aber in sehr begrüßenswerter Weise auch Vertreter der Holzindustrie und des Holzhandels zu Wort kommen. Die Veranstaltung war glücklich organisiert: nach den Vorträgen war genügend Zeit für allseitige Aussprache vorbehalten, und die Reden wurden in eindrucksvoller Weise durch Besichtigungen ergänzt. Alle Firmen gaben sich große Mühe, den unerwartet zahlreichen Teilnehmern (es mögen für die Hauptveranstaltungen etwa 180 gewesen sein!) ein ebenso lehrreiches wie anregendes Bild ihrer Betriebe zu vermitteln. Sie verdienen warmen Dank. Die Vorträge selbst wurden durch eine der Bedeutung des Problems angemessene Ansprache des eidg. Oberforstinspektors Petitmermet eingeleitet. Referate hielten Forstinspektor Gonet aus Nyon über örtliche Organisation des Holzhandels; Oberförster Winkelmann in Solothurn über die Beziehungen zwischen Forstwirtschaft und Holzindustrie und Grundsätzliches über die Holzpreispolitik; Direktor Hauser von der Holzhandel-A.-G. in Dietikon über Technik, Gebräuche und Bedeutung des osteuropäischen Holzhandels für die Schweiz; eidg. Forstinspektor Felber über die Politik des Holzhandels und der Holzzölle; Kantonsforstinspektor Bavier in Chur über industrielle Holzverwertung; Ingenieur Kägi von der Firma Locher & Co. in Zürich über das Holz im Baugewerbe und Prof. Jenny über die Bedeutung der Qualität in der heutigen technischen Holzverwertung. Wichtige Ergänzungen gaben u. a. Oberst Schmid (Filisur), Präsident des Schweizerischen Holzindustrieverbandes, Direktor Stucki (Bern) und Prof. Knuchel (Zürich). Es besteht Aussicht, daß alle Vorträge im Druck erscheinen, was sehr willkommen wäre.

Neben zahllosen Aufschlüssen blieb wohl der

Eindruck hatten, daß diese dreitägige Veranstaltung einerseits zwar die ungeheuren Schwierigkeiten und Verschachtelungen der heutigen Krisenlage bewies, anderseits aber auch begründete Hoffnungen auf bessere Zeiten weckte, ohne in unverbindliche Phrasen zu verfallen; schon das Beispiel gegenseitigen Verstehens und gemeinsamer Verständigung darf als Lichtblick gelten. Jedenfalls dürfen sowohl Forstwirtschaft als Holzindustrie und Holzhandel mit Vertrauen weiterarbeiten. Das Holz wird ein unentbehrlicher Rohstoff bleiben, ja es wird sich — dank den Bestrebungen, die in der Schweiz vor allem die Arbeitsgemeinschaft „Lignum“ verfolgt — gegen Beton, Kohle, Elektrizität immer wieder durchsetzen und auch neue Verwendungsmöglichkeiten erobern. Daran ändern auch Rückschläge nichts, wie ein solcher in der chemischen Verarbeitung des Holzes eintrat. Die schweizerische Forstwirtschaft bemüht sich, den Inlandsbedarf an Holz immer mehr selbst decken zu können, soweit nicht die sehr schweren und neuerdings die ganz leichten Hölzer einzuführen sind, die unser Boden nicht hervorbringt. („N. Z. Z.")

## Volkswirtschaft.

**Zum Gesetze über die Gebäudeversicherung im Kanton Zürich.** Die einleitenden Verhandlungen im Zürcher Kantonsrat zeigen jetzt schon das große Interesse, das der Revision des kantonalen Brandversicherungsgesetzes vom Jahre 1885 entgegengebracht wird. Es sind namentlich 2 Fragen von besonderer Bedeutung, die der Abklärung bedürfen: Die Organisation der Anstalt und die Einheitsprämie. Was zunächst die Frage der Organisation anbelangt, stehen sich zwei Ansichten gegenüber: bisherige Ordnung oder Schaffung einer besonders selbständigen juristischen Persönlichkeit.

Im Interesse des Hypothekarkredites sollte die bisherige Form der Staatsverwaltung beibehalten, damit aber eine ausdrückliche Haft des Staates verbunden werden, vielleicht durch Aufnahme einer Bestimmung folgenden Inhalts: Der Staat übernimmt die Verwaltung der Anstalt und haftet für alle Verbindlichkeiten derselben nach Maßgabe des Gesetzes. Aus der Staatsgarantie darf kein Gewinnanspruch hergeleitet werden. Das wäre die einfachste Lösung und für den Staat mit keinem Risiko verbunden, vorausgesetzt, daß die Verpflichtung zur Versicherung der Erdbebenschäden im Gesetze gestrichen wird, wie das bezüglich der Kriegsschäden geschehen ist.

Das bisherige Gesetz enthielt die folgende Bestimmung: „Für Brandschaden, der durch Kriegsereignisse veranlaßt worden, leistet die Anstalt keinen Ersatz. In einem solchen Falle hat der Regierungsrat dem Kantonsrat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen, ob und in welchem Umfange den Beschädigten ein Betrag aus der Staatskasse zu verabfolgen sei. Eine ähnliche Bestimmung sollte, unter Einbeziehung der Erdbebenschäden, auch ins neue Gesetz